

versucht er die Urkunden wieder in die ersten Jahrzehnte des 8. Jh. zu schieben, und denkt an Vorgänger Vivilos, allerdings ohne festen Bischofssitz; auf eine wissenschaftliche Prüfung der Urkunden hat er sich aber auffallender Weise nicht eingelassen, obwohl ihm die Methode keineswegs unbekannt war. Auch W. Erben¹ ist in einer Besprechung der Strnadtschen Untersuchungen auf die Epoche von Erchanfrid und Otkar und die Datierung ihrer Urkunden leider nicht eingegangen, die doch von jeher als eine Hauptstütze der Tradition gegolten haben, und ohne diesen Punkt auch nur zu berühren, gelangte er zu einer vollständigen Ablehnung seiner Ergebnisse und dem offenen Anschluss an die Sepp'sche These von der Fortdauer des römischen Lebens an der unteren Enns. Wenn nun auch Strnadts in allen Punkten Unrecht hätte, so würde damit noch keineswegs bewiesen sein, dass die Ansichten der Gegenpartei die richtigen sind; in dem vorliegenden Falle muss aber meines Erachtens seinem Urtheile unbedingt beigestimmt werden, und vielleicht liegt gerade darin das Verdienst seiner Forschungen, dass er diesen, seit den Zeiten des Mittelalters eingewurzelten Irrthum mit kühnem Griff beseitigt hat.

Urkunden zeigen in ihren äusseren Formen die allgemeinen Einwirkungen des Gebrauchs der einzelnen Kanzleien, wie die besonderen der subjectiven Schreiberwillkür, sind also in ihrem Formular nach Ort und Zeit dem Wandel unterworfen, während sie bei der Gleichheit der einwirkenden äusseren Einflüsse oft auffallende Uebereinstimmungen selbst bei ganz verschiedenem Inhalte aufweisen². Hieraus ergibt sich der von Erben scharf formulierte Satz, dass undatierte Stücke dort einzureihen sind, wo sie der Fassung nach hingehören, und bei den Passauer Traditionsurkunden ist ein Vergleichungsmaterial von solcher Reichhaltigkeit vorhanden, dass man eigentlich nur zuzugreifen braucht. Just nach diesem Recepte hat Strnadts gehandelt, und indem er den Nachweis erbrachte, dass die Arenga der einen von den drei undatierten Urkunden, um die es sich handelt, nahezu den gleichen Wortlaut hat mit einer datierten Passauer Urkunde von 815, hat er seinen Kritikern durch die Praxis den Weg gezeigt, wie sich die schwierige Datierungsfrage lösen lässt. Er hat aber das Beweismaterial nicht erschöpft, denn die Ueber-

1) W. Erben in der *Histor. Vierteljahrsschrift* 1901, S. 528.

2) H. Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre* S. 42.